

BauernInfo Schwein

Von DBV und Landesverband – Exklusiv für Mitglieder

Notwendige Meldungen zum Jahresbeginn

Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse

Nach Tiergesundheitsgesetz sowie landesrechtlichen Vorschriften ist jeder Tierhalter verpflichtet, seinen Tierbestand an die Tierseuchenkasse zu melden. In der Regel muss das im Januar erfolgen. Für Details bitte bei der zuständigen Tierseuchenkasse erkundigen.

Stichtagsmeldung an die HI-Tier (HIT)

Nach der Viehverkehrsverordnung hat jeder Tierhalter - zusätzlich zu den Bewegungsmeldungen - der zuständigen Behörde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. Januar gehaltenen Schweine zu melden (Stichtagsmeldung; schriftlich per Meldebogen oder unter www.hi-tier.de). Je nach Bundesland kann diese Meldung von der zuständigen Tierseuchenkasse übernommen werden.

QS-Antibiotikamonitoring

Um nicht die Lieferberechtigung in das QS-System zu verlieren, müssen Behandlungsbelege des letzten Halbjahres und, falls kein Antibiotika eingesetzt wurde, die sogenannte Nullmeldung bis zum 31.01. erfolgen. Sofern Sie Ihren Tierarzt beauftragt haben, beides an QS zu melden, müssen Sie nichts mehr unternehmen (ggf. kontrollieren, Sie sind verantwortlich). Falls Sie QS ermächtigt haben, die Daten an die staatliche Antibiotikadatenbank weiterzuleiten, müssen die Behandlungsbelege bereits bis zum 13.01. gemeldet werden. Eine eventuell veränderte Zahl der durchschnittlich belegten Stallplätze ist über den Bündler an QS zu melden.

Staatliche Antibiotikadatenbank (HIT)

Die sogenannte Tierhalterversicherung muss jedes Halbjahr an die zuständige Behörde versendet werden. Damit erklärt der Landwirt, dass er sich an die Behandlungsanweisungen des Tierarztes gehalten hat. Für das zweite Halbjahr 2019 gilt eine Einsendefrist vom 1. bis zum 14. Januar.

Tierbestände sowie Bestandsveränderungen müssen gemeldet werden, können jedoch in der HIT-Datenbank aus der VVVO-Meldung übernommen werden.

Sofern Sie Dritte (z.B. QS, Tierarzt) beauftragt haben, die Behandlungsbelege an die staatliche Datenbank weiterzuleiten, sollte dieses erledigt sein (ggf. kontrollieren, Sie

sind verantwortlich). Andernfalls müssen Sie die Belege selbst eingeben.

Sollte Ihre Therapiehäufigkeit im ersten Halbjahr 2019 über der Kennzahl 2 gelegen haben, dann müssen Sie einen mit Ihrem Tierarzt aufgestellten Maßnahmenplan bis 31.01. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert einreichen.

Afrikanische Schweinepest kommt immer näher

Die ASP breitet sich in Polen immer weiter in Richtung Deutschland aus. So wurden tote Wildschweine im Kreis Zary in der Gemeinde Lebus gefunden, die mit dem ASP-Virus infiziert waren. Die Stadt Zary liegt südöstlich von Cottbus (Brandenburg) und nordöstlich von Bad Muskau (Sachsen), 21 km von der deutschen Grenze entfernt. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat vor Weihnachten in einem Schreiben die zuständigen Minister sowie Staatssekretäre in den Bundesländern gebeten, weiterhin wachsam zu bleiben und ihre Bemühungen zur Verhinderung eines Seucheneintrags durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch jagdliche Maßnahmen, zu intensivieren. Hierauf hat NRW bereits reagiert und eine Änderung der Jagdverordnung angekündigt. Danach sollen Wildschweine mit Schrot und Bleimunition geschossen, Rotten in Lebendfallen gefangen, an Kirrungen und an Wildquerungshilfen erlegt und Nachsichtgeräte auf Gewehren montiert werden dürfen. Landwirte und Jäger haben die NRW-Landesregierung aufgefordert, bei der geplanten Änderungsverordnung auch deren Sachkunde zu berücksichtigen.

Vereinigungspreis für Schlachtschweine

09.01. – 15.01.2020

Auto-FOM-Preisfaktor: 1,86/Indexpunkt

FOM-Basispreis: 1,86 €/kg SG (- 9 Cent)

Schweine: deutliche Überhänge

Ferkel: mehrheitlich ausgeglichen

Vereinigungspreis für Schlachtsauen

09.01. – 15.01.2020

1,49 €/kg SG (- 7 Cent) ab Hof

Quelle: AMI marktpreis.de/ VEZG